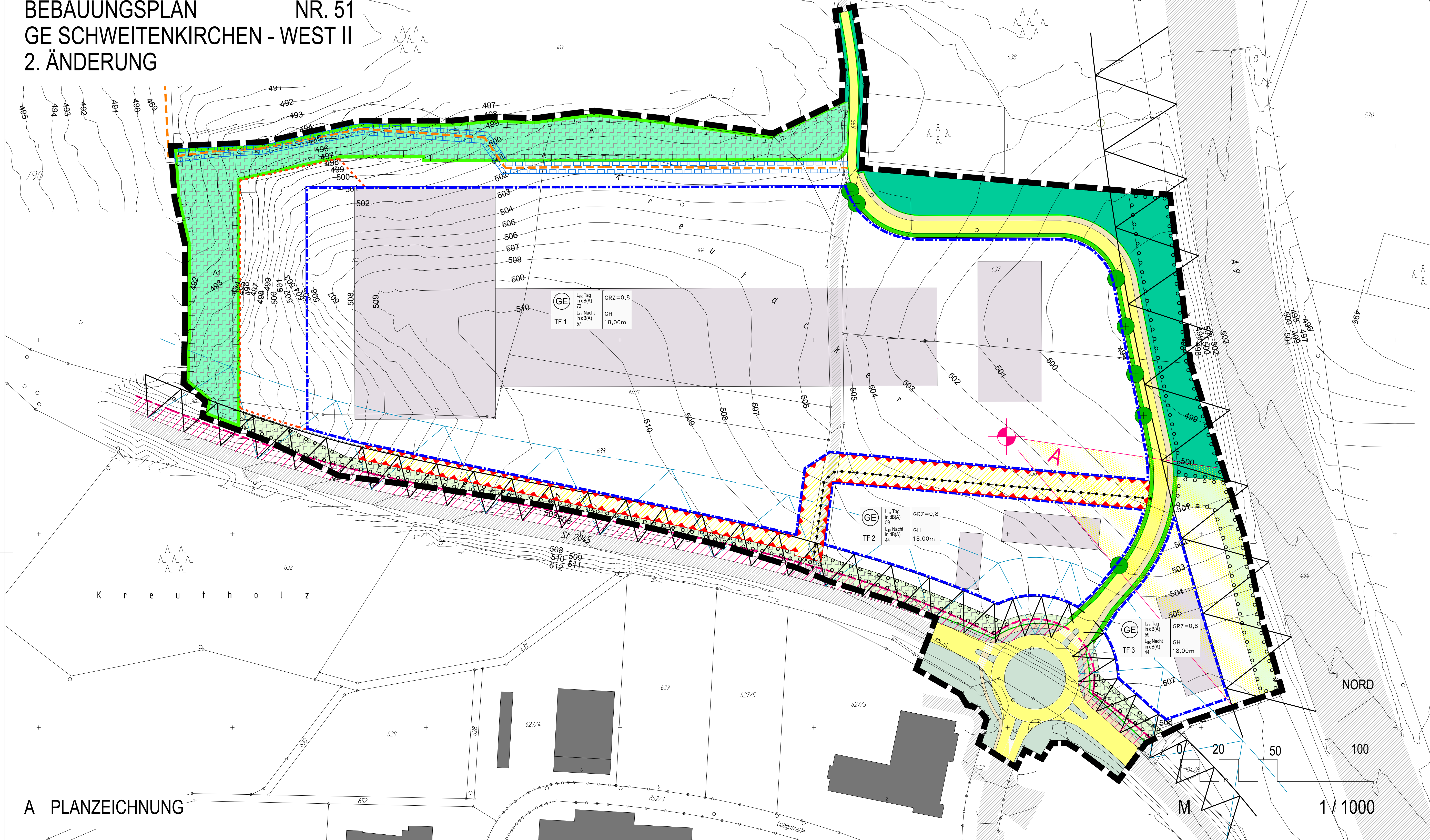


BEBAUUNGSPLAN NR. 51 GE SCHWEITENKIRCHEN - WEST II 2. ÄNDERUNG



A PLANZEICHNUNG

B PRÄAMBEL

Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a ; 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BauBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den

Bebauungsplan Nr.51 "GE Schweitenkirchen - West II - 2. Änderung" als SATZUNG

C BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der von Wipfler PLAN gefertigte Bebauungsplan, die Sachfachliche Untersuchung - Andreas Kottmar - Beratender Ingenieur - Altomünster sowie die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan - Büro Prof. Dr. Ing. Kurzak in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,

D FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der Nutzung

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

3. Maß der Nutzung

GRZ=0,8 Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt

Als für die Berechnung der GRZ maßgebliche Fläche gem. § 19 Abs. 3 BauNVO gilt die gesamte, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, hinter der Straßenbegrenzungslinie gelegene Grundstücksfläche.

GH Gebäudehöhe als Höchstmaß (s. PKT 4.2 textl. Festsetzungen) = 18,00 m

4. Bauweise, Baugrenzen

— Baugrenze

- - - - - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

5. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie und beispielhafter, als Hinweis unentworfener Strassenraumgestaltung: Fahrbahn, Geh- / Radweg, Strassengrün etc.

Anbauverbotszone Werbede und sonstige Hinweisschilder sind gem. § 9 Abs. 6 FStRG bzw. Art. 23 BayStWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Lärmschutzwälle und Bäume dürfen nur in einem Mindestabstand von 10 m zum Fahrbahnrand der Straße errichtet werden. Stellplätze und private Verkehrsflächen werden mit einem Mindestabstand von 15 m zum Fahrbahnrand auch innerhalb der Anbauverbotszone, jedoch nicht innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen, zugelassen.

Baubeschränkungzone Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Zone erfordert gem. Art. 23 Abs. 1 BayStWG die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde.

E GRÜNDUNG

6.1 Straßenbegleitende private Grünfläche; eine Unterbrechung ist ausschließlich für Zufahrten mit einer maximalen Breite von 35 m zulässig. i.V. mit textlichen Festsetzungen 6.3

6.2 Öffentliche Grünfläche 6.3 Private Grünfläche

6.4 Grünfläche mit Pflanzgebot i.V. mit textlichen Festsetzungen 6.2

6.5 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Flächenbezeichnung z.B. A1

F IMMISSIONSSCHUTZ

L_{ik} Tag in dB(A) 59
L_{ik} Nacht in dB(A) 44

Emissionskontingente Tag / Nacht in dB(A) z.B. 59 dB(A) / 44 dB(A)
s. Festsetzung durch Text Nr. 13

TF 2 Bezeichnung von Teilflächen für Emissionskontingente z.B. Teilfläche 2

- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

— Richtungssektor für Zusatzkontingente s. Festsetzung durch Text Nr. 13

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24) z.B. Lärmschutzwälle, Lärmschutzböschungen etc.

G RECHTE

Umgrenzung von Flächen die mit Leitungsrechten grunddienstlich zu belasten sind

H HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Flurstücknummer

Höhenschichtlinie

Gebäudebestand

Gebäudevorschlag

bestehende Leitungsstrasse zur Ableitung des Oberflächenwassers

vorgeschlagene Böschungsbereiche

Pflanzverbotszone - Staatsstrasse 8 m

vorgeschlagener Baumstandort i.V. mit textlicher Festsetzung 6.3

Maßangabe in Metern

beispielhafte Strassenraumgestaltung Fahrbahn, Geh- / Radweg, Strassengrün etc.

I FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der Nutzung

1.1 Das Baugebiet ist als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.

1.2 Für das GE gilt:
Gem. § 1 Abs. 7 Nr. 3 BauNVO werden die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Vergnügungsläden im gesamten Baugebiet ausgeschlossen.

2. Baukörper

Festsetzungen für Baukörper sind in hochglänzender oder stark reflektierender Ausfertigung unzulässig.

3. Dächer

3.1 Dachform, Dachneigung
Bis zu einer Traufhöhe von 11,5 m werden geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 22° sowie Torren- und Flachdächer zugelassen. Für Gebäude mit einer Traufhöhe über 11,5 m sind nur Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig.

3.2 Dachdeckung:
Metalldeckungen dürfen nur beschichtet ausgeführt werden.
Stark reflektierende bzw. glänzende Materialien sind unzulässig - dies gilt nicht für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

4. Stützmauern, Böschungen, Wandhöhen

4.1 Stützmauern und Böschungen:
Stützmauern werden zugelassen - ihre Ansichtshöhe wird auf max. 4 m beschränkt.
Stützmauern müssen einen Abstand zur Grundstücksgrenze und zueinander von mind. 3 m einhalten.
Böschungen dürfen max. 1 : 1 (Höhe : Breite) geneigt werden.

4.2 Gebäudehöhen: maximal 18,00 m
Die Gebäudehöhe ist von der Höhenkote 505,60 mNN bis zum höchsten Punkt des Gebäudes zu messen.

5. Wasserwirtschaft

5.1 Häusliche und gewerbliches Schmutzwasser ist an die öffentliche Kanalisation mit Ableitung zur Kläranlage Niederhann anzuschließen.

5.2 Die zentrale Versickerungsanlage ist nach den Regelwerken DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu bemessen und auszuführen.

5.3 In das zentrale Versickerbecken darf nur Regenwasser eingeleitet werden, das gem. Bewertung nach DWA - Merkblatt M 153 nicht behandlungsbedürftig ist oder nach den Anforderungen des M 153 vorbehandelt wurde. Auf den Gewerbegrundstücken anfallendes, behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst gem. M 153 vorzubehandeln. Im Zuge der Genehmigungsplanung sind die entsprechenden Nachweise gem. M 153 beizulegen. Die Vorgaben der wasserrechtlichen Genehmigung für die zentrale Versickerungsanlage ist zu beachten.

J GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN

6.1 Allgemeines

(1) Die Bepflanzungen der privaten und öffentlichen Flächen sind entsprechend den Festsetzungen auszuführen und zu erhalten. Alle Pflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen.

(2) Die Standorte für Baum- und Strauchpflanzungen sind, sofern nicht anders durch Planzeichen festgesetzt, unter Berücksichtigung der Grenzabstände des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) Art. 47, 48, 49 und 50 frei wählbar.

(3) Im Geltungsbereich sind alle nicht bebauten, nicht für Zufahrten, Wege, Eingänge, o.ä., befestigte oder genutzte Flächen zu bepflanzen oder durch Ansaaten zu begrünen und zu erhalten.

(4) Die Begrünung und Bepflanzung der privaten und öffentlichen Grünflächen ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.

(5) Spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung der hochbaulichen Anlagen sind die Pflanzmaßnahmen auszuführen und spätestens bis zum Ende der darauffolgenden Pflanzperiode abzuschließen.

6.2 Grünflächen mit Pflanzgebot

Die durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen mit Pflanzgebot sind als Randeingrünung dicht (3 - 4 reihig) mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv, m.B. STU 16/16, verpflanzer Strauch, 3 Tr., Höhe 60 - 100.

6.3 Straßenbegleitende private Grünflächen

Die durch Planzeichen festgesetzten straßenbegleitenden privaten Grünflächen sind durchgehend mit standortgerechten Gehölzdeckern und vereinzelt mit Solitärsträuchern und insensitiven Einzelbäumen zu bepflanzen. Je 100 m² Grünfläche ist ein Solitärstrauch zu pflanzen. Wenn möglich ist für die Einzelebäume der in der Planzeichnung als Hinweis dargestellte Standort zu verwenden.
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv, m.B. STU 16/16, verpflanzer Strauch, 3 Tr., Höhe 60 - 100.

6.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)

Es ergibt sich ein Ausgleichsflächenformis von insgesamt 5,04 ha. Davon entfallen 2,13 ha auf waldrichtige und 2,91 ha auf naturschutzfachliche Erfordernisse. Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf einer Böschung die Anlage eines gestuften, naturnahen Waldanteils (Ausgleichsfläche A1) aus heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern mit Krautsaum mit einer flächigen Gesamtgröße von 0,98 ha. Diese Ausgleichsfläche kann 1 : 1 auf das naturschutzfachliche Erfordernis angerechnet werden. In Abstimmung mit dem AELF Pfaffenhofen werden für das waldrichtige Erfordernis 0,19 ha der Ausgleichsfläche anerkannt.

Es verbleiben damit 1,92 ha naturschutzfachliches und 1,94 ha waldrichtiges Ausgleichsflächenformis. Das naturschutzfachliche Ausgleichsflächenformis wird zum Teil außerhalb des Geltungsbereiches auf der Ausgleichsfläche A3, Flurnummer 20250, Gemarkung Dürnhäuser, Gemeinde Schweitenkirchen (1,689 ha) umgesetzt. Hier erfolgt die Aufforstung als struktureicher Laubmischwald mit mindestens 30% standortheimischen Baumarten. Die Ausgleichsfläche A3 dient auch dem waldrichtigen Ausgleich.

6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Spezieller Artenschutz)
Bei allen Baumaßnahmen sind die Belange des speziellen Artenschutzes im Einzelfall zu prüfen und ggf. entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- oder CE-Maßnahmen festzulegen und durchzuführen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen o.ä. im abzustimmen.

7. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur transparente Zaunanlagen ohne Sockel mit einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig.

8. Stellplätze

Nicht eingebaute PKW-Stellplätze sind, soweit betriebstechnisch möglich, mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasengitterplatten, Schotterrasen etc.) zu erstellen.

9. Geländeüberänderungen

Betriebsnotwendige Auffüllungen bzw. Abgrabungen werden zugelassen.

10. Werbeanlagen

Innerhalb der privaten Baugrundstücke gilt: Werbeanlagen an Gebäuden (Abstand zur Fassade max. 1 m) sind mit einer maximalen Höhe von 14,0 m zulässig.
Die Werbeanlagen dürfen max. 4,0 m über die Traufhöhe bzw. die Oberkante der Attika hinausragen. Die Gesamtgröße (Flächenmaß) der Werbeanlage darf 10% der Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite (Fassade) nicht überschreiten. Neben den Werbeanlagen an Gebäuden sind nur Werbetafelns bis zu einer Höhe von max. 4,0 m und max. 8 m² Fläche zulässig.
Blinkende oder unruhig wirkende Werbeanlagen sind unzulässig. Zu Werbezwecken eingesetzte Scheinwerfer- und Laseranlagen - "sky-beams" sind unzulässig. Fahnen sind mit einer max. Höhe von 6,0 m zulässig.

11. Genehmigungsstellung

Gem. Art. 58 BauGB Abs. 1 Satz 2 werden alle handwerklichen und gewerblichen Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes von der Anwendung dieser Vorschriften ausgeschlossen. Für entsprechende Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

12. Immissionsschutz

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{ik} nach DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" weder tags (6,00 h - 22,00 h) noch nachts (22,00 h - 6,00 h) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Name	L _{ik} tags	L _{ik} nachts
TF 1	72 dB(A)	57 dB(A)
TF 2	59 dB(A)	44 dB(A)
TF 3	59 dB(A)	44 dB(A)

Für die Teilflächen erhöhen sich die Emissionskontingente L_{ik} für die im Plan dargestellten Richtungssektoren um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent tags	Zusatzkontingent nachts
A	6	6

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5, wobei in den Beschreibungen (6) und (7) für Immissionssonne j im Richtungssektor K L_{ik} durch L_{ik} + L_{ik, zsk} zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm 1989-08 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungswert L_{ik} der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{ik} einschließlich Zusatzkontingent nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Die Relevanzgrenze der DIN 45691:2006-12 ist zu beachten.

Bauvorhaben sind zudem zulässig, soweit durch ggf. weitergehende Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand, Lärmschutzwall, Stellung von Gebäuden oder einer Kombination solcher Maßnahmen), auf den jeweiligen Teilflächen des Bebauungsplanes die Lärmexposition an den maßgeblichen Immissionsorten des Bauplanes zugrunde liegenden Lärmpflichten verbessert und dadurch die Einhaltung der Relevanzgrenze nach der DIN 45691 erreicht werden. Die Dimensionierung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens schalltechnisch zu dokumentieren.

Lärmschutzeinrichtungen wie Lärmschutzwälle / Lärmschutzwälle etc. sind im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Lärmschutzwälle müssen zur Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 1 m und Lärmschutzmaßnahmen zum Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2045 einen Abstand von mind. 10 m einhalten. Entsprechende Einrichtungen sind zu begrünen.

Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem(n) Betriebsgrundstück(en) ist das Baugrundstück innerhalb der festgesetzten Kontingentfläche heranzuziehen.

Für Büroarbeitsräume u.ä. nur in der Tagzeit schützenswerte Nutzungen sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der BAB A 9 und der St 2045 in den Bereichen vorzusehen, in denen in der Anlage 3.1 der schalltechnischen Untersuchung 4392.3/2012:45 vom 27.07.2012 die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Verkehrslärm im Gewerbegebiet überschritten werden.

F HINWEISE DURCH TEXT

1. Die Planzeichnung ist für Maßnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

2. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel an das Versorgungsnetz der e-on angeschlossen.

3. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährliche Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.

4. Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.

- Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastverdacht oder sonstige Untervereinbarungen bekannt sein, bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.
- Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Hinweise zur Grünordnung

7.1 Allgemeines
Bei allen Baumaßnahmen ist der vorhandene Oberboden fachgerecht zu sichern, zu lagern und so zu schützen, dass er jederzeit wieder verwendbar ist. Oberbodenschichten sollen oberflächlich mit einer Deckschicht versehen werden.

7.2 Befestigte Flächen in privaten Grundstücken
Es wird empfohlen, befestigte Flächen auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Als Beläge sind möglichst durchlässige Belägearten zu verwenden.

7.3 Freiflächenstaltungspläne
Mit den Bauanträgen ist ein qualifizierter Freiflächenstaltungsplan zur Genehmigung einzureichen.

7.4 Eingriffsregelung - Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 des Baugesetzbuches - BauGB)
Das naturschutzfachliche Ausgleichsflächenformis wird außerhalb des Geltungsbereiches auf der Ausgleichsfläche A2, Flurnummer 13, Gemarkung Sulzbach, Stadt Pfaffenhofen a. d. l. (0,828 ha) und der Ausgleichsfläche A3 (eh. Festsetzung 6.4) umgesetzt. Hier erfolgt die Anlage eines standortheimischen struktureichen Laubmischwaldes mit naturnahem Waldsaum (Ausgleichsfläche A2). Für die restlichen waldrichtigen Ausgleichsflächenformisse werden Ausgleichsfläche A4, Flurnummer 8550, Gemarkung Langwied, Gemeinde Reichenhausem (0,155 ha) und die Ausgleichsfläche A5, Flurnummer 500, Gemarkung Tegenbach, Stadt Pfaffenhofen (0,693 ha) aufgeführt.
Die überzähligen Flächen werden als Ausgleichsfläche für ein Retentionsbecken des Gewerbegebietes verwendet.

7.5 Hinweise zum Immissionsschutz

8.1 Bei der Neuerichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmgutachtens auf der Basis der Ermittlung der BauVAV abzustimmen.

8.2 Die in diesem Gutachten genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beauftragten BauVAV zu bezeichnen. Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

8.3 Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde Schweitenkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

9. Regenerative Energiequellen
Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen.
Ein schonender Umgang mit Energie sollte durch die Verwendung energiesparender Bauelemente angestrebt werden.

10. Hinsichtlich geplanter Werbeanlagen mit Ausrichtung zur Autobahn wird auf die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (BauGVBl 27 / 1998) verwiesen, wonach die Autobahndirektion Südbayern sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 SVO ist. Anträge zur Errichtung von Werbeanlagen sind bei der Autobahndirektion Südbayern - Untere Verkehrsbehörde einzureichen.

G VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.05.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.12.2016 hat in der Zeit vom 03.04.2017 bis 08.05.2017 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.12.2016 hat in der Zeit vom 22.03.2017 bis 08.05.2017 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.08.2017 bis 18.09.2017 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.05.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2017 bis 18.09.2017 öffentlich ausgestellt.

6. Die Gemeinde Schweitenkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.05.2017 als Satzung beschlossen.

Schweitenkirchen, den

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Schweitenkirchen, den

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Schweitenkirchen, den

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Schweitenkirchen, den

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Schweitenkirchen, den

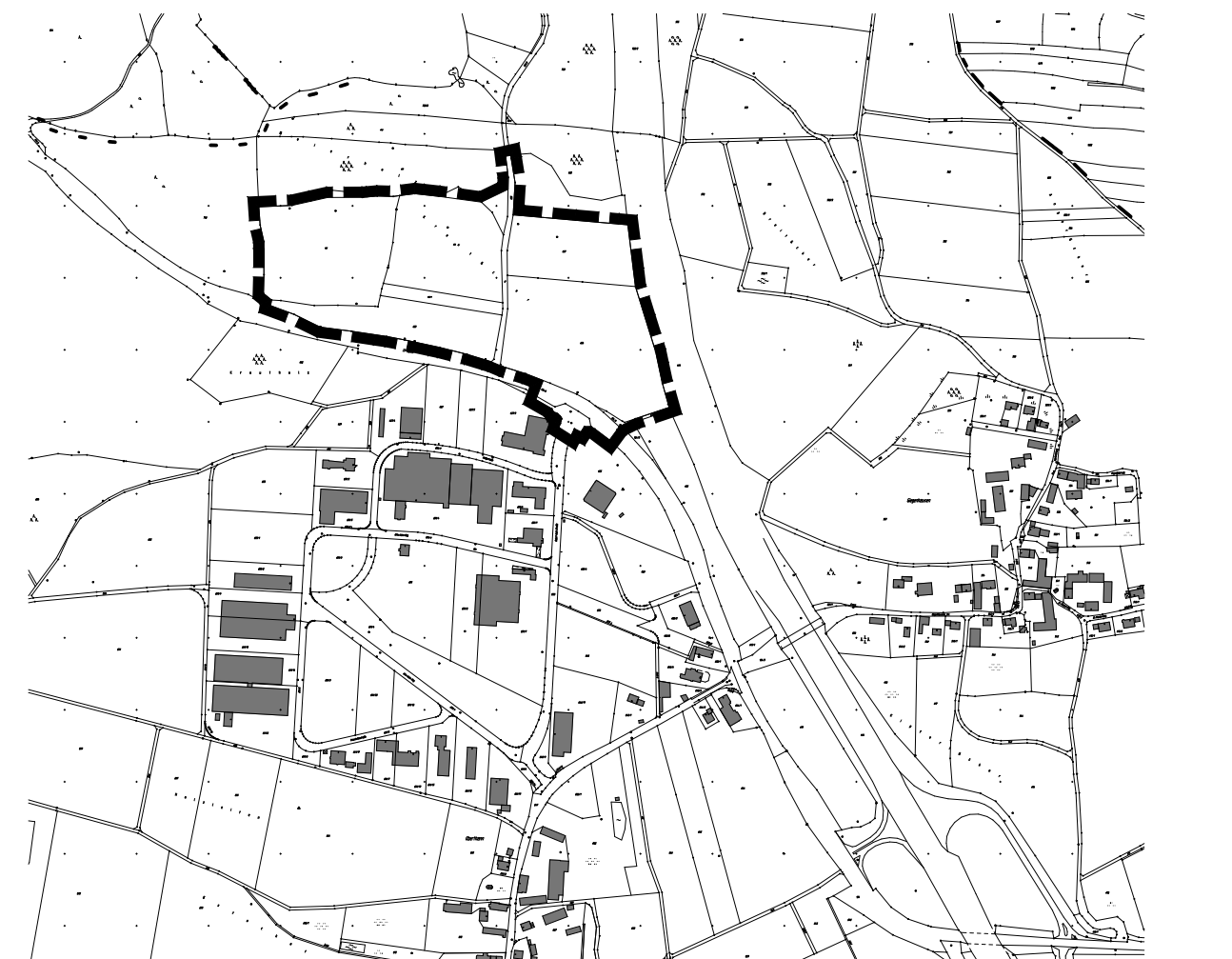
Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 51 GE Schweitenkirchen - West II 2. - Änderung ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 51 GE Schweitenkirchen - West II und seine bisherigen Änderungen vollständig. Etwaige Gutachten sowie der Umweltbericht zum Ursprungsbebauungsplan bleiben in ihrer Wirksamkeit erhalten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 51 GE SCHWEITENKIRCHEN - WEST II 2. ÄNDERUNG

RECHTSKRÄFTIGE FASSUNG

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1 : 10.000



ENTWURFSVERFASSER: Wipfler PLAN
Architekten Stadtplaner Baugenieure Vermessungsingenieure Einzelvertragsnehmer
Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 504622
Fax: 08441 504625
Mail: wipfler@wipfler-plan.de

GRÜNPLANUNG: NARR + LURK
Architekten
Isarstraße 9
85417 Marzling
Tel.: 08161 99202-0
Fax: 08161 99202-99
Mail: nr@narr-lurk.de

PFaffenhofen, DEN 20.12.2016
GEÄNDERT, DEN 30.05.2017
RED. GEÄNDERT, DEN 24.03.2020

Proj.Nr.: 8003.005